

Satzung

des Segelvereins Ciconia Storkow e.V.

beschlossen am 26. 5.1990.

registriert als rechtsfähige Vereinigung beim Kreisgericht Beeskow am 2. Oktober 1990 unter der laufenden Nummer 40 des Vereinsregisters mit der beschlossenen Änderung der §§ 1, 2, 3 und 16 in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 1991.

- Ergänzung in §3 Absatz 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011
- Änderung in §16 Abs. 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2014
- Fehlerkorrektur in § 1 Satz 1 und Satz 3 durch Beschluss des Vorstandes vom 07.03.2017
- Streichung §4 Absatz (4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017
- Änderung §12 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017

Anlage:
Hafen- und Objektordnung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Segelverein Ciconia Storkow e.V.“ und hat seinen Sitz in 15859 Storkow, Am Werder 1.

Er wurde am 5.12.1959 unter dem Namen „Einheit Storkow“ gegründet, danach in „Fortschritt Storkow“ umbenannt und im Jahr 1990 unter dem oben genannten Namen in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist damit rechtsfähig.

Der Verein ist Mitglied im „Verband Brandenburgischer Segler e.V.“ und im „Deutschen Segler-Verband e.V.“.

§ 2

Der Verein führt einen Stander, der zwei übereinanderliegende blaue Wellenlinien und darüber ein stilisiertes Segelboot enthält.

§ 3

- (1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine körperliche Ertüchtigung durch sportliche Betätigung im Interesse der Gemeinnützigkeit durch
- die Ausübung, Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Segelsports in allen seinen Formen,
 - die umfassende segelsportliche Ausbildung seiner Mitglieder, vor allem der Kinder- und Jugendlichen,
 - die Pflege und Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach den gegebenen Möglichkeiten.
- (3) Bei Genehmigung des Antrages werden dem Antragsteller die Mitgliedsrechte vorläufig ohne Stimmrecht verliehen.
- (5) Nach längstens einjähriger Mitgliedsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme in geheimer Abstimmung.
- (6) Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Mehrzahl der Vereinsveranstaltungen und erbringen die erforderlichen Arbeitsleistungen, die am Jahresanfang durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen werden.
- (7) Es gibt

- Ehrenmitglieder: Es sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeitragszahlungen befreit.
 - ordentliche Mitglieder: Es sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Bootseigner, die einen Liegeplatz des Vereins nutzen, müssen ordentliche Mitglieder sein, mit Ausnahme von Jugendmitgliedern und Gastliegern.
 - Familienmitglieder: Es sind ordentliche Mitglieder, die volljährige Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes sind und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie erhalten keinen Liegeplatz.
 - außerordentliche Mitglieder: Es sind volljährige Personen, die die Zwecke des Vereins zu fördern bestrebt sind. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - Gastmitglieder: Es sind außerordentliche Mitglieder, die Mitglied eines anderen Sportvereins sind und vorübergehend am Vereinsleben teilnehmen.
 - Jugendmitglieder: Es sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Widerspruch erheben.
- (8) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres, bei ordentlichen Mitgliedern zu Beginn eines Monats wirksam.

§ 5

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Unter „Jugend“ werden auch Kinder verstanden.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften,
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Ausschüsse.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal des Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen oder bereits davor, ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Berichterstattung über das vergangene Geschäftsjahr
 - Festsetzung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr
 - Beitragsfestsetzung
 - Satzungsänderungen
 - alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes.
- (2) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen befassen sich mit allgemein interessierenden Fragen, der Lösung von Aufgaben von allgemeinem Interesse sowie der Behandlung von Anträgen o.ä.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

§ 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (2) Der jeweilige Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Hafenmeister
 - dem Schriftführer
- (3) Dem Vorstand gehören außerdem an:
- der Jugendobmann
 - der Sportwart
 - der Vergnügungswart
- (4) Im Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorsitzenden allein vertreten, oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein. Des Weiteren kann der Verein im Rechtsverkehr auch durch zwei andere Vorstandsmitglieder des unter § 10 (2) gesetzlicher Vorstand genannten Personenkreises gemeinsam vertreten werden.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- (6) Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung und an den genehmigten Jahresetat gebunden. Der Vorstand kann Etatposten untereinander ausgleichen. Außerplanmäßige Ausgaben müssen durch außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sein.
- (7) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen der Strukturen der Sportvereine ergeben, in denen der Segelverein Ciconia Storkow e.V. Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11

- (1) In den Mitgliederversammlungen, in denen der Vorstand gewählt wird, ist auch der Ausschuss für die Kassenprüfung zu wählen. Diese Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (2) Der Ausschuss für Kassenprüfung besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Vereinskasse nach Bedarf regelmäßig zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zu melden.
- (4) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden, sofern es die Aufgaben erfordern. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Verein haftet nicht für die auf dem Vereinsgelände untergebrachten persönlichen Gegenstände von Mitgliedern bzw. Nutzern. Jeder Bootseigner ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein auf dem Vereinsgelände untergebrachtes Boot nachzuweisen. Darüber hinaus wird den Bootseignern empfohlen eine Kasko-Versicherung für ihre Boote abzuschließen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahresbeiträgen
- (3) Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einem solchen Fall endgültig.

§ 15

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 66% der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Der § 3 der vorliegenden Satzung kann jedoch nur geändert werden, wenn 90% der abgegebenen Stimmen für die Änderung sind.

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch 66 % der dafür abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Storkow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.